

Allgemeine Montagebedingungen

I. Geltungsbereich. Für alle außerhalb unseres Werkes durchgeführten Montage- und Reparaturarbeiten mit oder ohne Lieferung gelten nachstehende Bedingungen ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Widersprüchen gelten die letztgenannten Bedingungen mit Ausnahme der darin enthaltenen Vorschriften für Aufstellung und Montage.

II. Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alles erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten zum vereinbarten Termin begonnen und ohne Gefährdung des Montagepersonals durchgeführt werden können. Insbesondere wenn der Auftraggeber Teile für die Durchführung der Arbeiten beistellt, müssen sich diese so rechtzeitig an der Montagestelle befinden, dass Beginn und Ablauf der Arbeiten nicht verzögert werden. Die Montagestelle muss zum Beginn der Arbeiten in Flurhöhe geräumt und geebnet sein. Zufahrtswege zur Montagestelle müssen vorhanden und in einem brauchbaren Zustand sein, falls erforderlich, auch für Schwerlasttransporte und Schwerhebezeuge. Bei Innenmontagen soll das Bauwerk wetterfest und im Winter so beheizt sein, dass die Montage unter normalen Arbeitsbedingungen erfolgen und keine Beeinträchtigung des Materialzustandes eintreten kann. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Versorgungsleitungen oder sonstiger verdeckter Anlagenteile zu machen und soweit erforderlich, Angaben über deren zulässige Belastbarkeit. Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zuvor keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, übernimmt der Auftraggeber auf seine Kosten und stellt nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer über Art, Umfang und Zeitpunkt des Bedarfs: Hilfsmannschaften wie Schlosser, Maurer, Zimmerleute, Kranführer und sonstige Fach- oder Hilfsarbeiter in der erforderlichen Anzahl und mit dem benötigten Werkzeug. Alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst- und Anstreicharbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe sowie das Vergießen von Ankern und Auflagern, das Einmauern von Trägern, Konsolen, Rohrlagern usw. und sonstige Vorarbeiten; die Herstellung der erforderlichen Fundamente in einem Zustand, dass sie bei Montagebeginn voll belastbar sind, den statischen und dynamischen Beanspruchungen standhalten und keine Schwingungen übertragen werden; die zur Montage und Inbetriebsetzung notwendigen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Keile, Unterlagen, Seile, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmierstoffe, Brennstoffe usw., ferner Hebezeuge und andere Vorrichtungen. Kraftstrom (380/220V Drehstrom, 50 Hz), Druckluft, Trink- und Gebrauchswasser, Heizung und ausreichende Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis unmittelbar an die Arbeitsstelle und ggf. an die Unterkünfte und Magazine des Montagelagers. In unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle, höchstens jedoch davon ca. 50m entfernt, genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Apparaten, Materialien und Werkzeugen und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume sowie sanitäre Einrichtungen für Erste-Hilfe; der Auftraggeber hat im übrigen all jene Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz des eigenen Personals oder Besitzers ergreifen würde; die für der Auftragnehmer nicht branchenübliche Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, sofern solche aufgrund besonderer Umstände an der Arbeitsstelle erforderlich sind. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der gemäß vorstehenden Punkten vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen wird der Auftragnehmer diesem unverzüglich mitteilen. Sofern das Personal des Auftragnehmers Schwierigkeiten bei der Beschaffung angemessenen Wohnraums hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, behilflich zu sein. Entsteht dem Montagepersonal dennoch ein unangemessen hoher Aufwand für die Lebenshaltung, so behält sich der Auftragnehmer vor, entstehenden Mehrkosten gesondert zu berechnen. Die ist besonders dann der Fall, wenn die Übernachtungskosten mehr als 25% des tariflichen Auslösungssatzes betragen.

III. Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Bei allen Arbeiten wird der Auftragnehmer die UVV der Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft beachten. Etwa zusätzlich zu beachtende Sicherheitsvorschriften hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bekannt zu geben und im übrigen die ihm aus der gesetzlichen Unfallversicherung erwachsenen Pflichten in vollem Umfang wahrzunehmen und Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen.

IV. Gewährleistung, Haftung, Gefahrenübergang. Nach Beendigung der Montagearbeiten und sofern ein Probetrieb vereinbart ist, nach erfolgreichem Probetrieb, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Erfüllung der vertraglichen Leistungen auszustellen. Etwa festgestellte kleinere Mängel entbinden den Auftraggeber nicht von dieser Verpflichtung. Die Gewährleistung beginnt mit der Übernahme in den eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart wurde, nach einwandfreiem Probetrieb. Verzögert sich die Übernahme in den eigenen Betrieb, ggf. die Beendigung des vereinbarten Probetriebs aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als 14 Tage, so verkürzt sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Die Gefahr für den Montagegegenstand trägt der Auftraggeber. Er hat daher auch entsprechende Montageversicherungen usw. abzuschließen. Der Auftragnehmer haftet für die Arbeiten des von ihm gestellten Personals in dem Montagegegenstand selbst entstehende Fehler oder Schäden kostenlos beseitigt, wenn es sich bei dem Montagegegenstand um eine Neulieferung des Auftragnehmers handelt. Die Haftung beschränkt sich in jedem Falle der Höhe nach auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Bei Stundenlohn-Montage jedoch auf den Faktorenwert des Montageauftrages; weitergehende oder andere Haftungsansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal und für von diesem verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er nachweist, dass er weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Bei Gestellung von Montagepersonal für Arbeiten die unter Aufsicht und nach Anweisung des Auftraggebers erfolgen, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er grob fahrlässig das Montagepersonal nicht entsprechend den vorher bekannt gegebenen Anforderungen des Auftraggebers ausgewählt oder der Schaden auch bei richtiger Auswahl und rechtzeitiger Entsendung eingetreten wäre. Arbeiten, die nach Art und Umfang vom Montageauftrag abweichen, darf das Personal des Auftragnehmers nur mit dessen Zustimmung ausführen. Er haftet nicht und übernimmt keine Gewähr für die Arbeiten seiner Beauftragten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen soweit sie nicht zu seinem Montageauftrag gehören oder wenn die Mängel der Arbeiten oder der Schäden auf das Eingreifen des Auftraggebers zurückzuführen sind. Die gesetzliche Unfallhaftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die eigene Montagemannschaft. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Beschaffenheit der vom Auftraggeber beigestellten Einrichtungen, Werkzeuge und Geräte usw. entstehen. Wird durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Montagebeginn um mehr als 14 Tage verzögert oder die Montage um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Lieferungen für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Auftraggeber über.

V. Abrechnung und Zahlung. Allgemeines: Bei der Abrechnung unterscheiden wir Stundenlohn-Montagen, Pauschal-Montagen und Montagen nach Aufmaß. Sofern nicht anders vereinbart, werden Montagen zum Stundenlohn (nach Zeit und Aufwand) berechnet. Für alle Verrechnungsarten gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen: Für die Abrechnung und Zahlung gelten die vertraglichen Abmachungen. Im Falle einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage- oder Inbetriebsetzungsarbeiten oder der Übernahme in den eigenen Betrieb, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet ist, werden dem Auftraggeber alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet. Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, wobei auf Montag bis Freitag je 8 Stunden entfallen. Wird das Montagepersonal ohne sein Verschulden gehindert, die volle tarifliche Arbeitszeit zu erreichen, so wird die Ausfallzeit wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Stundenlohn-Montage berechnet. Überstundenzuschläge und Wartezeiten die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sowie außervertragliche Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers werden nach den Sätzen für Stundenlohn-Montagen berechnet. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Montagearbeiten unter Umständen auszuführen sind, die von den im Vertrag vorausgesetzten Bedingungen abweichen, werden nach rechtzeitiger Unterrichtung des Auftraggebers über die geänderten Bedingungen diesem gesondert berechnet. Erfahrene Fachingenieure und Spezialisten überwachen in einem vom Auftragnehmer festgelegten Umfang die Montagearbeiten seines Personals ohne Kosten für den Auftraggeber. Fordert der Auftraggeber darüber hinaus gehende Dienstleistungen von Ingenieuren und Montagetechnikern, so werden diese nach den jeweils geltenden besonderen Bedingungen für Ingenieur und Technikereinsätze berechnet. Stundenlohn-Montagen: Sofern wir Aussagen über die Montagedauer gemacht haben, ist ihnen ein normaler Arbeitsablauf zugrunde gelegt; sie gelten also nur annähernd. Ebenso können sich Beginn und Zeitdauer der Montagearbeiten durch nicht vorhersehbare, außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände verschieben. Berechnet werden: Die aufgewendete Arbeitszeit zu den Verrechnungssätzen des Auftragnehmers. Sie basieren auf dem jeweils geltenden Lohn- und Gehaltsabkommen der Metallindustrie. Falls Löhne, Gehälter und die Auslösungen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Änderungen erfahren, erfolge eine entsprechende Angleichung; die dem Auftraggeber entstehenden tariflichen Auslösungen, die erforderlichen Auslagen (z.B. Fahrgeld, Beförderungskosten für Gepäck, Werkzeug und Kleinmaterial usw.); das nachweislich aufgewendete Material zu den Preisen des Auftragnehmers, insbesondere die Kosten für Schweiß-, Brennschneid- und Glühgase, Schweißdraht, Schweißelektroden usw., einschließlich der Beförderungskosten; die Vergütung für Bereitstellung von Baubuden, Hebezeugen, Maschinen, Geräten oder wertvollen Spezialwerkzeugen und Prüfgeräten zu den Sätzen des Auftragnehmers auf der Grundlage des Stahlbau-Gerätebuches einschließlich der Beförderungskosten. Zur Deckung der lohngebundenen Kosten berechnen wir auf etwa anfallende Erschwerungszuschläge einen Zuschlag von 60%; wenn lohnsteuer- und damit auch sozialversicherungspflichtige Auslösungsanteile anfallen, darauf einen Zuschlag von 50 %. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen einen Vorsteuerabzug zulassen, erfolgt Entlastung in vorgeschriebener Höhe. Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet und separat ausgewiesen. Werden vom Auftraggeber Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen gefordert, auf die tarifliche Zuschläge entfallen, so werden diese zusätzlich mit den für den Auftragnehmer tariflich geltenden Prozentsätzen berechnet. Die geleisteten Arbeitsstunden sind von Auftraggeber wöchentlich auf dem „Taglohn-Stundennachweis“ zu bescheinigen. Eine Ausfertigung hiervon verbleibt beim Auftraggeber, eine weitere wird der Rechnung beigelegt. Die Berechnung von Zuschlägen erfolgt auf Grund der bescheinigten Arbeitszeit. Werden diese Bescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt. Die Bezahlung von Stundenlohnarbeiten hat unabhängig von allen anderen Zahlungen sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zu erfolgen, Aufrechnung oder Zurückhaltung sind ausgeschlossen. Pauschal-Montagen: Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Die Abrechnung erfolgt zu den vertraglich festgelegten Bedingungen. Montage nach Aufmaß: Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmaßeinheit vertraglich festgelegten Sätzen und Bedingungen.

VI. Montage beigestellter Gegenstände und Materialien. Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsgemäße Montage, haftet aber nicht für Güte und Eignung der vom Auftraggeber beigestellten Gegenstände und Materialien. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich Güte und Eignung, so wird er diese dem Auftraggeber sofort mitteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Auftraggeber. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Montageleistung trägt der Auftragnehmer bis zum Tage des Gefahrübergangs auf den Auftraggeber, soweit ein Probetrieb vereinbart wurde, bis zum Tag der Beendigung des einwandfreien Probetriebes.

VII. Verschiedenes. Soweit die Durchführung der Arbeiten dies zulässt, werden vom Auftragnehmer die Vorschriften über die betriebliche Ordnung eingehalten. Sind mehrere Unternehmer an der Montage beteiligt, so wird der Auftragnehmer mit diesen eine gute Zusammenarbeit pflegen. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Montagepersonal ist angewiesen, sich möglichst an die beim Auftraggeber geltende Arbeitszeitregelung anzupassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die behördliche Genehmigung einzuholen, wenn Abweichungen oder Überschreitungen der Normalarbeitszeit erforderlich sind. Das Montagepersonal ist nicht berechtigt, irgendwelche für den Auftragnehmer verbindliche Erklärungen abzugeben, die über Bedienungs- und Wartungsanweisungen für den vom Auftragnehmer gelieferten Montagegegenstand hinausgehen. Ist der Montageumfang zuvor nicht festgelegt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Beendigung der Montagearbeiten mindestens 8 Kalendertage vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Montagestelle und die von ihm benutzten Räume und Lagerplätze etc. aufgeräumt zu hinterlassen. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, auch wenn er nicht widerspricht. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe.